

Rahmenrichtlinie zur Beschaffung von Software

vom 26.10.1999

[Untersetzung der Punkte 12.8 und 12.9 der Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers vom 01.05.1993, S. 10]

Softwarebeschaffungen unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - VOL/A¹ - einzuhalten.

Nach §25 Abs. 3 der VOL/A ist der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten, insbesondere im Personalbereich)

Zur Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit und des wirtschaftlichen Handelns bei der Beschaffung zentraler Software (siehe Definition Punkt 1.a) bzw. bei der Regelung von Koordinierungsverfahren entsprechend Punkt 12.8 der Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers ist der Lizenzverantwortliche des URZ durch den Kanzler bestellt worden.

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die nachgestellte Richtlinie regelt die Beschaffung von Software an der TU BAF. Sie gilt vorbehaltlich besonderer Regelungen der Drittmittelgeber auch für die Beschaffung aus Drittmitteln.

- a) Das URZ ist verantwortlich für die Beschaffung zentraler Software.
Unter zentraler Software wird dabei im Folgenden solche verstanden, die auf URZ zugeordneter Technik ständig oder zeitweilig installiert ist und den Mitgliedern der TU BAF zur Nutzung bereitgestellt wird.

¹ Verdingungsordnung für Leistungen

- b) Zentrale Software ist grundsätzlich lizenziert und dient vom Zweck her der Lehre und Forschung. Für die Lizenzierung dezentraler Software sind die jeweiligen Einrichtungen verantwortlich.
- c) Für die Beschaffung dezentraler Software sind die Einrichtungen der TU Bergakademie Freiberg zuständig. Wenn dabei eine Einrichtung der TU Bergakademie Unterstützung benötigt, leistet das URZ diese durch Hinweise auf bestehende Vorzugskonditionen, dem Bereitstellen von Katalogen und beim Einholen von Angeboten.
- d) Basis-Software für die dem URZ zugeordneten Lehrpools für die fachübergreifende Grundausbildung wird nach Vorgabe der Fakultäten vom URZ zentral beschafft, soweit die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Beschaffungen von Software-Applikationen für spezielle Lehrveranstaltungen sind von dem das Lehrgebiet tragenden Hochschullehrern sicherzustellen. Für fakultätseigene Lehrpools ist die Beschaffung von Basis- und Applikationssoftware durch die Fakultäten selbst abzusichern.

2. Verfahrensweise

- a) Alle Einrichtungen der TU Bergakademie Freiberg haben das Recht, beim Lizenzverantwortlichen des URZ die Beschaffung zentraler Software zu beantragen und die Pflicht, einen solchen Antrag zu begründen. Das URZ schlägt in Abstimmung mit den Lizenzverantwortlichen (gemäß Ziffer 2 Buchstabe h) diese Anträge im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten und auf der Basis von Bedarfserhebungen, Analysen der eingesetzten Software und der vom Beirat für Rechentechnik beschlossenen Grundsätze dem Beirat für Rechentechnik zur Entscheidung vor. Die Entscheidungen für Beschaffungen aus Haushaltsgeldern der Titelgruppe 99 fallen i.d.R. bis spätestens Mitte April des jeweiligen Jahres, so dass Bedarfsmeldungen bis spätestens 15. März am URZ vorliegen müssen.
- b) Der Lizenzverantwortliche des URZ ist bei Beschaffung zentraler Software (siehe 1.a.) verantwortlich
 - für die Bedarfserhebung, das Einholen und die Erstellung von Expertisen zur Software und für das Aushandeln der konkreten Lizenzbedingungen sowie
 - für die unterschriftsreife Vertragsvorbereitung.

- c) Im Falle der Beschaffung von Software durch die Fakultäten, Institute und zentralen Einrichtungen holen diese mit dem Beschaffungsantrag eine Empfehlung des URZ ein, wenn der Gesamtwert zu beschaffender dezentraler Software 5000,00 DM übersteigt.
- d) Jegliche Softwarelizenzverträge werden grundsätzlich entsprechend den Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers bearbeitet und ausschließlich durch den Kanzler oder seinen Vertreter unterzeichnet. (Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers, Punkt 12.9, S. 10). Das gilt nicht für Registrierkarten oder formale Lizenzfassungskarten, wie für ausgewählte Basissoftware üblich.
- e) Das URZ führt für die zentrale Software einen jederzeit abrufbaren Lizenznachweis in schriftlicher oder wenn vom Lizenzgeber gefordert in entsprechender elektronischer Form.
Es stellt die Sicherheit für die originären Datenträger her. Entsprechend den Lizenzverträgen fertigt das URZ Kopien zur eigenen Sicherheit an.
Das URZ belehrt, i.d.R. bei Beantragung der Nutzung zentraler Hard- und Software, über die Verwendungsmöglichkeiten gekaufter Software und einzuhaltende Copyright-Bestimmungen.
Die Anwender sind verpflichtet, die Lizenzbedingungen bei der Nutzung einzuhalten.
- f) Alle den Nutzer betreffenden Rechte und Pflichten sind in der Nutzerordnung des URZ festgeschrieben.
- g) Um inhaltlich den Bedarf an zentraler Software bei i.d.R. breit gefächertem Angebot unter Einhaltung der Prinzipien wirtschaftlichen Haushaltens absichern zu können, kann das zuständige Gremium des Senates entsprechend der Grundordnung der TU BAF Arbeitskreise einberufen, die entsprechende Software inhaltlich und finanziell bewerten und dem Gremium Entscheidungsvorschläge erarbeiten.
- h) Für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen dezentraler Software sind im Allgemeinen die Leiter der jeweiligen Einrichtungen (Fakultäten, Institute, zentrale Einrichtungen) zuständig. Sie können dazu Lizenzverantwortliche bestellen.
- i) Der Lizenzverantwortliche des URZ arbeitet mit den Softwareverantwortlichen Sachsens zusammen.
Insbesondere sind auf Basis aktueller Bedarfserhebungen und Firmenangebote die Möglichkeiten von Campus- und Lan-

deslizenzen zu prüfen.

Das Eingehen solcher Lizenzbedingungen obliegt wiederum den Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzipien.

- j) Campusverträge werden grundsätzlich vom URZ koordiniert.
- k) Sind Campusverträge zu Softwareprodukten abgeschlossen, ist die Beschaffung dieser Produkte nur im Rahmen der Campusverträge möglich, entsprechend den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

3. Umsetzung

- a) Beschaffungen dürfen entsprechend den Richtlinien des Kanzlers der TU BAF (Punkt 4, S. 2) nur dann durchgeführt werden,

Zitat:" - wenn und insoweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bergakademie notwendig sind,
- wenn Haushaltsmittel und/oder Drittmittel für die entsprechende Zweckbestimmung zur Verfügung stehen."

Mehrfachbeschaffungen von Applikationssoftware ist dann zulässig, wenn für die Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes diese unerlässlich ist und der wirtschaftliche Einsatz sichergestellt ist.

- b) Vertragsrechtliche Grundlagen für die Beschaffung von Software sind die besonderen Vertragsbedingungen BVB²-Pflege, BVB-Miete, BVB-Überlassung, BVB-Erstellung, BVB-Planung, BVB-Kauf.
Notwendige Installationsvoraussetzungen sind bei der Beschaffung von zentraler Software durch das URZ, sonst durch die Fakultäten zu prüfen.
- c) Für die Beschaffung von Software aus Beiträgen Dritter, Spenden, Leihverträge gelten die Vorschriften und Restriktionen der Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers der TU Bergakademie Freiberg (Punkt 12.10).
Danach unterliegen Beschaffungen aus Beiträgen Dritter den Beschaffungsrichtlinien des Kanzlers in der dort dargelegten Verfahrensweise.
Software deren Wert 5000 DM übersteigt sind dem URZ mitzuteilen.

² BVB - Besondere Vertragsbedingungen (beim URZ einsehbar)

4. Besondere Bedingungen

- a) Auf zentraler Technik ist die Installation von public-domain-Software (PD-Software) oder sog. "Software für Hochschulen" zulässig, sofern diese vom URZ vorgenommen wird. Das URZ macht im World Wide Web und in seinen Öffentlichkeitsmitteln den Charakter der Software deutlich, übernimmt aber keine Verantwortung über den Einsatz und die Verwendung solcher Software.
PD-Software unterliegt keiner ständigen Wartung und Pflege und kann jederzeit installiert und nach Vorankündigung deinstalliert werden. In diesem Sinne ist PD-Software lokal zum URZ zuzurechnen und stellt keine zentrale Software dar.
- b) Das URZ stellt keine Dokumentationen zu Produkten bereit, wenn diese ohne solche ausgeliefert wurden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten erarbeitet das URZ Kurzdokumentationen.
- c) Für die Installationsbedingungen dezentraler Software, auch wenn diese aus Sondermitteln oder im Zusammenhang mit Campuslizenzen beschafft wurden, sind die Fakultäten/zentralen Einrichtungen zuständig. Das URZ kann entsprechend seinen gesetzlichen Aufgaben Hilfestellung bei der Installation auf dezentraler Technik leisten.
Das URZ ist weiterhin für die Bereitstellung von Hilfe verpflichtet, wenn Verträge mit Softwarefirmen die Einrichtung technischer Unterstützung am URZ vorsehen und der Wirkungskreis des Vertragspartners auf das URZ beschränkt bleibt.
- e) Über HBFG gekaufte Rechnersysteme sollten entsprechend den HBFG-Richtlinien mit Software ausgestattet sein.